

beizubringen. Typen- und Wiederholungsprojekte sind als solche zu kennzeichnen, z. B. durch Angabe der Typennummer

(3) Über die Anschlußanträge entscheidet der EVB. Er kann in der Ausführungsgenehmigung (Anschlußgenehmigung) Änderungen der vorgesehenen Ausführung — in besonderen Fällen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Abnehmer — vorschreiben. Die vom EVB festgelegten Änderungen sind für den Hersteller verbindlich.

(4) Die Genehmigung zur Ausführung wird hinfällig, wenn die Abnehmeranlage — ausgenommen Wohnblocks — nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung fertiggestellt wird und eine längere Geltungsdauer nicht festgelegt ist oder vereinbart wurde.

(5) Nachinstallationen von Lichtenanlagen bis zu 5 Anschlußstellen mit insgesamt 600 Watt Anschlußwert und Haushaltgeräte mit Anschlußwerten bis zu 1 kW können vom Hersteller ohne Genehmigung des EVB in Betrieb genommen werden, falls nicht durch die Erweiterung der Anlage das Auswechseln von Meßeinrichtungen oder ihrer Zuleitungen erforderlich wird.

(6) Jede neue, erweiterte oder geänderte Abnehmeranlage ist dem EVB vom Hersteller unter Verwendung des Formblattes „Fertigmeldung“ nach Beendigung der Arbeiten unter »Angabe der tatsächlichen Anschlußwerte anzuzeigen. Bei Erweiterungen nach Abs. 5 ist das Datum der Inbetriebnahme mit anzugeben. Nach Abgabe der Fertigmeldung wird vorausgesetzt, daß die Abnehmeranlage einschließlich Zählerzuleitungen ein selbst alt bereit ist sowie in allen Teilen den bestehenden Vorschriften und der Ausführungsgenehmigung entspricht. Bei Betriebsanlagen, die der Abnahmepflicht durch die Organe der TU unterliegen, ist der Fertigmeldung die Abnahmebescheinigung der TU beizufügen.

(7) Der Hersteller haftet dem EVB für alle Schäden, die diesem durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder durch nicht fachgemäße Ausführung von Arbeiten, z. B. den Anschluß von Verbrauchseinrichtungen an ungeeignete Meßeinrichtungen, entstehen. Für zusätzliche Aufwendungen, die durch eine Nichtanmeldung veranlaßt werden, kann der EVB vom Hersteller einen Betrag von mindestens 5 DM verlangen.

§ 6

Ausführung der Abnehmeranlage

(1) Mit der Ausführung einer anmeldepflichtigen Anlage darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Ausführungsgenehmigung des EVB vorliegt. Dies gilt nicht für Installationen gemäß § 5 Abs. 5.²

(2) Die Anlagen sind entsprechend den im § 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen auszuführen. DDR- oder Fachbereichstandards für bestimmte Bauelemente oder Bauweisen müssen bei der Bauausführung beachtet werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Prüfbestimmungen entsprechen. Bestehen Zweifel an der Verwendungsmöglichkeit von Material und Geräten, so hat der Hersteller zusätzlich einen Nachweis über die Zulässigkeit von einer aner-

kannten Prüfstelle einzuholen. Verbrauchseinrichtungen, z. B. auch Schweißtransformatoren und Röntengeräte, dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie mit einem Leistungsschild versehen sind. Nachtstromgeräte müssen besondere Stromkreise erhalten und über plombierbare Enddosen, Anschlußkästen oder Schalter fest angeschlossen werden. Läßt sich im Nachtstromkreis der Einbau einer Abzweigdose nicht vermeiden, muß sie plombierbar sein.

(3) Alle Neuinstallationen in Anlagen, die noch aus Versorgungsnetzen beliefert werden, deren Stromart und Spannung von Drehstrom 3 X 380/220 Volt (Standardspannung) abweichen, sind so auszuführen, daß bei Umstellung des Versorgungsnetzes auf Standardspannung eine Auswechslung der Installation nicht erforderlich wird.

§ 7

Ortsnetzhausanschlüsse

(1) Jedes Grundstück erhält unabhängig von der Übertragungsspannung nur einen Anschluß. In Sonderfällen kann der EVB Ausnahmen zulassen.

(2) Bei Kabelhausanschlüssen für mehrgeschossige Wohnbauten erfolgt die Einführung des Anschlußkabels in den Hausanschlußraum, der in der Nähe des Hauseinganges vorzusehen ist. Für die Lage und Abmessungen des Hausanschlußraumes sowie für die Einführung des Anschlußkabels und die Anordnung des Hausanschlußkastens ist TGL 6386 — Hausanschlußraum — verbindlich. Für Kleinhäuser ist ein besonderer Hausanschlußraum nicht erforderlich. Für andere Bauten mit größeren Anschlußwerten kann vom EVB für den Starkstrom-Hausanschluß ein besonderer Raum gefordert werden.

(3) Freileitungsanschlüsse müssen unmittelbar hinter der Hauseinführung eine Hausanschlußsicherung mit plombierbarer Abdeckung haben. Mit Ausnahme von Einfamilienhäusern muß der Zugang zur Hausanschlußsicherung ohne Betreten einer Wohnung möglich sein. In Dachgeschossen oder auf Böden sind Hausanschlußsicherungen nur dann zulässig, wenn sie über einen standfesten Zugang erreichbar sind. Die Einführung darf entsprechend der TGL 6385 — Elektrische Anlagen im Wohnungsbau — nicht in feuchten Räumen (Waschküchen) münden oder in Räumen, in denen feichtzündliche Gegenstände gelagert werden. In Einfamilien- und Wochenendhäusern ist die Hausanschlußsicherung in geeigneten Räumen, z. B. Treppenhäusern, Fluren, Dielen oder geschlossenen Veranden, anzubringen.

(4) Bei Wohnblöcken wird für mehrere Haussegmente (Aufgänge) ein gemeinsamer Hausanschluß verlegt*. In diesem Falle muß jedes Haus bzw. jeder Aufgang eine besondere Hauptleitung mit plombierbarer Hauptsicherung erhalten.

§ 8

Leitungsverlegung vor dem Zähler

(1) Hauseinführungen sind von den Abspannisolatoren der Hausanschlußfreileitung bis zur Hausanschlußsicherung kurzschlußfest unter Beachtung des § 9 Abs. 1

* TGL, 78¹ 0252 - Anschluß von Wohnblöcken - in Vorbereitung